

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hachenburg vom 07.07.2009

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitung "inform".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Gartenstraße 11 in Hachenburg zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens einen Tag vor Beginn der Auslegung in der Zeitung "inform" öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Absatz 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirats werden abweichend von Absatz 1 in der Westerwälder Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Werksausschuss
 3. Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss
 4. Jugend-, Schul-, Sport- und Sozialausschuss
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses elf Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates oder aus sonstigen Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll jedoch Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Soweit der Personalrat von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 90 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) Gebrauch macht, treten dem Werksausschuss zu einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu. Davon müssen mindestens zwei Drittel bei den Verbandsgemeindewerken beschäftigt sein.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Absatz 2 GemO nicht entgegensteht, durch besondere Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Amtszeit des Verbandsgemeinderates.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 11 und Absatz 3 GemO ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR zu erteilen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 12 und Absatz 3 GemO ermächtigt, Verträge der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR zu genehmigen.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 13 und Absatz 3 GemO ermächtigt, über das Vermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zur Werthöhe von 25.000,00 EUR zu verfügen.

- (3) Der Werksausschuss wird gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 12 und Absatz 3 GemO ermächtigt, Verträge des Eigenbetriebes mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR zu genehmigen.

Der Werksausschuss wird gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 13 und Absatz 3 GemO ermächtigt, über das Vermögen, die Hingabe von Darlehen, die Veräußerung und die Verpachtung des Eigenbetriebes oder Teilen des Eigenbetriebes bis zur Werthöhe von 25.000,00 EUR zu verfügen.

§ 5

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem neben dem Bürgermeister und den Beigeordneten jeweils ein Vertreter der im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppen angehören. Die Vertreter der jeweiligen Partei oder Wählergruppe werden von dieser benannt.
- (2) Der Ältestenrat kann durch den Bürgermeister bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde hat drei Beigeordnete.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf den hauptamtlichen Ersten Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, des Ältestenrates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 EUR gewährt. Abweichend von Satz 1 erhalten die Mitglieder der Fraktionen für die Teilnahme an Fraktionssitzungen einen monatlichen Betrag in Höhe von 20,00 EUR; die Auszahlung erfolgt halbjährlich für alle Fraktionsmitglieder über die jeweilige Fraktion.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Verdienstaufschlag für Selbstständige wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 30,00 EUR je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (7) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2,50 EUR je Mitglied im Verbandsgemeinderat.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1, Satz 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sitzungsgeld (§ 7 Absatz 2, Satz 1).
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung; § 7 Absatz 6 gilt entsprechend. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der sie für die Wahl vorschlagenden Fraktion gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Die ehrenamtlichen Wehrleiter, die Wehrführer und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barauslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a) für den ehrenamtlichen Wehrleiter 50 v. H. des Höchstsatzes gemäß § 10 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sowie einen Zuschlag für jede aufgestellte Feuerweereinheit in Höhe des in § 10 Absatz 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Satzes.
 - b) für den stellvertretenden Wehrleiter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Wehrleiter (Buchstabe a).
 - c) für den Wehrführer mit einem Betreuungsbereich bis zu 4.000 Einwohner 50 v. H. des Höchstsatzes des § 10 Absatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
 - d) für den Wehrführer mit einem Betreuungsbereich von mehr als 4.000 Einwohner 70 v. H. des Höchstsatzes des § 10 Absatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
 - e) für Jugendfeuerwehrwarte den in § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgelegten Betrag.
 - f) für Atemschutzgeräthewarte 50 v. H. des Höchstsatzes des § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
 - g) für Geräthewarte für jedes Großfahrzeug den doppelten Mindestsatz und für alle anderen Fahrzeuge den Mindestsatz gemäß § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
 - h) für Feuerwehrangehörige für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 50 v. H. des Höchstsatzes des § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (3) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.07.2004 außer Kraft.

Hachenburg, 07.07.2009

(Siegel)

Klößner
Bürgermeister